

# Satzung Café Jerusalem e.V.

26.03.2018

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Café Jerusalem - Missionarische Sozialarbeit der Evangelischen Allianz Neumünster e.V.

2. Er hat seinen Sitz in 24534 Neumünster.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein „Café Jerusalem- Missionarische Sozialarbeit der Evangelischen Allianz Neumünster“ ist ein Sozialwerk auf der Grundlage der Evangelischen Allianz. Er will Menschen aus Randgruppen (z.B. Obdachlose oder Suchtgefährdete) im Geist des christlichen Glaubens helfen. Diesem Ziel dient u.a. die Bereitstellung von Räumen zur Begegnung und das Angebot von Mitarbeitern. Der Verein darf andere gemeinnützige Organisationen, die die gleichen Zwecke verfolgen, sowohl finanziell als auch mit Sachmitteln unterstützen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft wird durch Berufung durch die Mitgliederversammlung erworben; diese entscheidet die Aufnahme in den Verein aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Mitglied kann werden, wer eine natürliche Personen ist, welche die Grundlagen und Zielsetzungen des Vereins anerkennt.

3. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch Austrittserklärung, die dem Vorstand mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres schriftlich zu übermitteln ist;

c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben. Für die Wirksamkeit genügt die Versendung an die letzte bekannte Postanschrift.

d) bei Verlust der eigenen Geschäftsfähigkeit.

4. Die vom Vorstand gem. § 8.7 eingestellten neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter können nicht Vereinsmitglieder werden. Ausgenommen die Position des leitenden Mitarbeitenden, welche ex officio stimmberechtigtes Vorstandsmitglied ist.

5. Mitglieder zahlen einen Beitrag an den Verein. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach einer von der

Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitragssatzung.

6. Mitglieder erklären sich bereit zur

- finanziellen Unterstützung des Vereins,
- Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- aktiven Teilnahme an Veranstaltungen und Entwicklungen, die das Anliegen des Vereins fördern.

7. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag an den Vorstand, die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mehrheitlich. Ein Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Zustimmung der Berufung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Berufung schriftlich widersprochen wurde.

#### § 4 Fördernde Mitgliedschaft

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 (1)-(6) entsprechend.

2. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

#### § 5 Verwendung des Vermögens und der Einnahmen

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der steuerlichen Vorschriften. Sein Vermögen, alle Erträge, Zuwendungen und sonstige Einnahmen sind für diese Zwecke gebunden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Der Verein darf Sachmittel und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke einer noch zu gründenden Stiftung Lebenshaus Café Jerusalem bereitstellen.

#### § 6 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

#### § 7 Satzungsänderung

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.
2. Zum Vorstand gehören:
  - a) Der/die erste Vorsitzende
  - b) Der/die zweite Vorsitzende
  - c) Der/die Schatzmeister/in
  - d) Der/die Schriftführer/in
  - e) Der/die leitende Mitarbeitende
3. Der erste oder der zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Das betrifft auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach einer Geschäftsordnung, die er einstimmig beschließt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit ihres Amtes enthoben werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss neben- und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
8. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Arbeitskreise (siehe § 10).
9. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen sachkundige Personen einladen.
10. Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel mindestens einmal im Quartal statt. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Der Vorstand beschließt mehrheitlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Einigt sich der Vorstand nicht, ist ein Meinungsbild der Mitgliederversammlung einzuholen.
11. Die Vorstandsmitglieder können für ein einzelnes Rechtsgeschäft jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Gesamtheit der Vereinsmitglieder beschließt in den Fällen, in denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Mitgliederversammlung zu beschließen hat. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung die Aufgabe, den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, ersatzweise einen Wirtschaftsprüfer, auf die Dauer von jeweils zwei Jahren.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einladung per Mail ist zulässig.
4. Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich, sonst nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen in den Fällen einer Satzungsänderung gem. § 7 und

eines Auflösungsbeschlusses, sowie in den § 3.2 und § 8.6 geregelten Fällen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Gründe einberufen werden.

## § 10 Arbeitskreise

1. Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise haben beratende Funktion und sollen dem Vorstand Vorschläge und Entscheidungshilfen liefern.

2. Zu den Arbeitskreisen gehören

- a) Mitglieder des Vorstandes
- b) vom Vorstand berufene Personen.

3. Die vom Vorstand berufenen Personen können sein:

- a) Vereinsmitglieder
- b) Vom Vorstand eingestellte neben- und hauptamtliche Mitarbeiter
- c) Personen, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen.

## § 11 Mitarbeiter

Die neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter haben das Recht, bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gehört zu werden.

## § 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften geltend entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Café Jerusalem - Missionarische Sozialarbeit der Evangelischen Allianz Neumünster e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Deutsche Evangelische Allianz e.V., Stitzenburgstraße 7, 70182 Stuttgart, die es für evangelistische und diakonische, also unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Neumünster verwenden soll.